



Gesuch um einen Gemeindebeitrag an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung

Gestützt auf das Kinderbetreuungs- und Elternbeitragsreglement vom 7. Juni 2018 über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung können unter gewissen Voraussetzungen Beiträge an die externe Betreuung der Kinder ausgerichtet werden.

Angaben Gesuchsteller:

Name, Vornamen: _____

Wohnadresse _____

Kontaktdaten (Telefon-Nr., E-Mail) _____

Zivilstand

ledig
 verheiratet
 gerichtlich getrennt / geschieden
 verwitwet

Wohnsituation

Alleinstehend
 Familienwohnung
 Wohngemeinschaft
 Konkubinat seit _____

Name und Vorname des Partners /
der Partnerin _____

Arbeitspensum Mann: _____ Frau: _____

Angaben Kinder:

Name, Vornamen _____

Geburtsdatum _____

Gemeinsames Kind

Ja
 Nein
 Im gleichen Haushalt lebend

Name, Vornamen _____

Geburtsdatum _____

Gemeinsames Kind

Ja
 Nein
 Im gleichen Haushalt lebend

Betreuungseinrichtung:

Name Tagesstätte / Tagesfamilie
(inkl. Standort der Betreuung) _____

Kosten pro Tag _____

Grund externe Kinderbetreuung

Erwerbstätigkeit
 Aus- / Weiterbildung
 Andere: _____

Kontoangaben:

Name, Ort der Bank _____

IBAN-Nr. _____

Ort, Datum: _____ Unterschriften: _____

(Gesuchsteller/in)

(Partner/in)

Beilagen / Hinweise

Vollmacht:

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen die Gesuchsteller sowie deren Partner die Richtigkeit der Angaben und erteilen der Gemeinde Remigen die Einwilligung zur Einsichtnahme aller Ihrer finanziellen und familiären Verhältnissen (insbesondere Steuerunterlagen).

Beilagen (zwingend):

- Kopie Betreuungsvertrag des/r Kindes/r
- Kopie gerichtliches Scheidungs- oder Trennungsurteil
- Kopie definitive Steuerveranlagung
- Aktueller Arbeitsvertrag inkl. aktuellen Lohnausweisen der Gesuchsteller / Partner
- Quellenbesteuerten Personen haben die Bescheinigung des Kant. Steueramtes vorzulegen.
Diese Unterlagen können beim kantonalen Steueramt, Sektion Quellensteuer, Tellstr. 67, 5001 Aarau bestellt werden.

Auszug aus dem Elternbeitragsreglement:

Anspruchsberechtigung (Punkt 3 EBR)

Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte und Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Remigen.

Die Erwerbstätigkeit gemäss Ziffer 2 Abs. a beträgt bei

- a) zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120%;
- b) einem alleinerziehenden Elternteil mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in mindestens 120%;
- c) einem alleinerziehenden Elternteil mindestens 20%.

Antragstellung (Punkt 5 EBR)

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Kinderbetreuungsplatz selbst zu organisieren. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.

Die Erziehungsberechtigten reichen das offizielle Antragsformular bei der zuständigen Behörde ein. Das Antragsformular muss vollständig ausgefüllt und alle notwendigen Unterlagen müssen beigelegt sein. Bei fehlenden Angaben besteht kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung.

Mit dem Antrag wird den zuständigen Behörden sowie der Abteilung Steuern und Finanzen die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde Remigen notwendigen Daten, unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

Die finanzielle Unterstützung wird erstmals ab dem Monat erfolgen, in welchem der Antrag eingereicht wird oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später erfolgt.

Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Bestätigung über die Höhe der finanziellen Unterstützung ausgestellt. Der Gemeindebeitrag wird für Kinder ab zwei Monaten bis zum Austritt aus der Primarschule gewährt.

Haben die Erziehungsberechtigten erhebliche Ausstände gegenüber der Einwohnergemeinde sowie deren Eigenwirtschaftsbetrieben (vorliegende Verlustscheine) wird die finanzielle Unterstützung mit den Ausständen verrechnet.

Auszahlung (Punkt 10 EBR)

Die finanzielle Unterstützung wird nach Bezug der Leistung und bei Vorweisung der Rechnung und der Zahlungsquittung an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

Bezahlte Rechnungen müssen spätestens 6 Monate, nachdem sie ausgestellt wurden, zur Berechnung der finanziellen Unterstützung eingereicht werden. Es gilt das Rechnungsdatum der Betreuungsinstitution.

Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Betreuungsinstitutionen nicht nach, kann eine Auszahlung direkt an die Betreuungsinstitution erfolgen.

Ungerechtfertigte Auszahlungen können von der Gemeinde Remigen zurückgefordert werden.